

ANLAGE 1– NATURA 2000-VORPRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Hofgut Lilienhof“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>SPA 7912-442</i> <i>FFH 7911-341</i>	Gebietsname(n) <i>Kaiserstuhl (Vogelschutzgebiet)</i> <i>Kaiserstuhl (FFH-Gebiet)</i>
1.3	Vorhabenträger Gemeinde Ihringen Annalena Tebel	Adresse <i>Bachenstraße 42</i> <i>79241 Ihringen am Kaiserstuhl</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07668/7108-32;</i> <i>Tebel.Annalena@ihringen.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Ihringen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Lkrs. Breisgau-Hochschwarzwald</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Die Gemeinde Ihringen bereitet die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Hofgutes „Lilienhof“ vor, um den Eigentümern die Möglichkeit zu bieten, im Bereich der Gebäude und der Freiflächen Erweiterungs-, Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten durchzuführen. Eine Liste der derzeit geplanten Änderungen kann dem Anhang entnommen werden.</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage 1	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage in Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Büro Gaede & Gilcher, Wolfgang Zehlius-Eckert</i>	<i>Fest: 0761/ 7910297</i>	
<i>Habsburger Straße 101a</i>		
<i>79104 Freiburg</i>	e-mail *	
	<i>info@gaede-gilcher.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

3.02.2026

W. Zehlius - Eckert

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Mittelspecht	Verlust von Bäumen, Beunruhigung	
Neuntöter	Beunruhigung	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

Da nach Einschätzung des Gutachters nennenswerte und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind, erfolgen hier keine Eintragungen. Diese Einschätzung ist in der Anlage erläutert.

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			

6.3.4				

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

Da nach Einschätzung des Gutachters nennenswerte und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind (siehe Anlage), wurden keine Summationswirkungen geprüft.

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage 1

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

**Bebauungsplan „Hofgut Lilienhof“
Gemeinde Ihringen**

Erläuterungen zur Natura-2000-Vorprüfung



Auftraggeber:
Gemeinde Ihringen

Februar 2026

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Habsburgerstr. 101a, 79104 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	3
VORGEHENSWEISE	6
VOGELSCHUTZGEBIET „KAISERSTUHL“	8
FFH-GEBIET „KAISERSTUHL“	14
LITERATUR.....	15
ANHANG	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Verein „Die Christliche Gemeinde Lilienhof e.V.“ muss und will aus verschiedenen Gründen das zentrale Gebäude renovieren (Dachstuhl!) und ausbauen. In diesem Zusammenhang entstand die Idee, auch verschiedene Veränderungen im Freiraum des Grundstückes anzugehen. Dies führte zu der Notwendigkeit, einen Bebauungsplan zu erstellen, und, in dem Zusammenhang, zur Erstellung eines Umweltberichtes, eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens und einer Natura-2000-Vorprüfung. Das vorliegende Gutachten deckt die beiden letztgenannten Gutachten ab.

Abb. 1 zeigt die Lage des Plangebietes, Abb. 2 die Abgrenzung des Plangebietes und die geplanten Veränderungen. Geplant sind folgende Maßnahmen:

- 1 Naturnahe Spielanlage nördlich des Hauses
- Open-Air-Tribüne am Südrand der großen Rasenfläche
- Befestigung der aktuell bereits als Parkplatz genutzten Wiesenfläche als Parkplatz
- Errichtung einer Grillhütte auf einer bestehenden Beton-Bodenplatte nördlich des Hauses
- und 6 Spielfläche und 2. Zufahrt im Süden des Grundstückes
- 7, 8a, 9 und 10: 2 Balkone, 1 Vordach und ein Lagerbereich
- 8b Geräteschuppen am Westrand des vorhandenen Baumbestandes
- 11 Errichtung eines neuen Saales im Bereich der Mauern der ehemaligen Reithalle, aber über den Umgriff der ehemaligen Reithalle hinaus

In Abb. 2 nicht dargestellt ist die notwendige bzw. geplante Renovierung des Dachstuhls.

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes (roter Kreis)



Abb. 2: Übersicht über die durch den Bebauungsplan (Grenze: gestrichelte Linie) ermöglichten Veränderungen



2. Beschreibung des Plangebietes

Abb. 3 zeigt die Abgrenzung des Plangebietes auf einem Luftbild. Die nachfolgenden Bilder zeigen die Teilflächen bzw. Gebäudeteile, auf bzw. an denen Veränderungen geplant sind. Die Reihenfolge der Bilder entspricht der Reihenfolge der Nummerierung der geplanten Veränderungen in Abb. 2.



Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes (rote, gestrichelte Linie)



Abb. 4: Blick auf die Fläche, auf der die naturnahe Spielanlage geplant ist mit der durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur im Hintergrund (Blick von Süden)



Abb. 5: Blick auf die große Rasenfläche nordöstlich des Gebäudes; die Open-Air-Tribüne ist im rechten unteren Eck geplant, vor dem Einzelbaum (Blick von Südwesten)



Abb. 6: Blick auf die jetzt bereits als Parkplatz genutzte Wiese, auf der der befestigte Parkplatz entstehen soll, von Südwesten



Abb. 7: Blick auf die befestigte Fläche nördlich des Hauses, auf der die Grillhütte entstehen soll, von Südwesten



Abb. 8: Blick auf die Freifläche im Südosten des Plangebietes, auf der die Spielfläche für Kleinkinder geplant ist (rechts der schattierte Bereich; Blick von Südwesten)



Abb. 9: Blick auf den Teil der Freifläche im Südosten des Plangebietes, auf der die zweite Zufahrt geplant ist, von Südwesten; Verlust der dort stehenden Bäume



Abb. 10: Blick auf den nordwestlichen Gebäudetrakt (rechter Teil), an dem ein neuer Balkon geplant ist, von Nordosten



Abb. 11: Blick auf den Teil des nordwestlichen Gebäudetrakts, an dem ein neues Lager errichtet werden soll, von Westen



Abb. 12: Blick auf die Freifläche im Südosten des Plangebietes, auf der der Geräteschuppen geplant ist, vor dem aktuellen Platz für die Mülltonnen (Blick von Südwesten); Verlust von 1-2 der rechts noch erkennbaren Bäume möglich



Abb. 13: Blick auf den mittleren Trakt des Gebäudes (hinter der großen Linde in der rechten Bildhälfte), an dem ein neues Vordach geplant ist, von Nordosten



Abb. 14: Blick auf den südöstlichen Trakt des Gebäudes auf die Südostfassade, an der ein neuer Balkon gebaut werden soll



Abb. 15: Blick auf die westlichen Teile der Mauern der ehemaligen Reithalle von Osten, wo der neue Saal entstehen soll



Abb. 16: Blick auf die Mauern der ehemaligen Reithalle und auf den südwestlich angrenzenden Schuppen, wo ebenfalls der Saal geplant ist (Blick von NW)

3. Vorgehensweise

Zunächst wurden die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete identifiziert. Da das nächstgelegene **FFH-Gebiet** nicht direkt betroffen ist, wurde für dieses nur geprüft, welche Arten und Lebensraumtypen in den nächstgelegenen Teilgebieten nachgewiesen sind und ob eine Betroffenheit anzunehmen ist. Für das direkt betroffene **Vogelschutzgebiet** wurde mithilfe des Standarddatenbogens und des Natura-2000-Managementplanes eine Artenliste erstellt und mit den Angaben im Standarddatenbogen sowie im Natura-2000-Managementplan geprüft, ob ein Vorkommen im Untersuchungsraum, der gleichzeitig der mögliche Eingriffsraum ist, anzunehmen ist. Anschließend wurde, basierend auf der Checkliste von Lambrecht et al. 2004, eine Wirkungsanalyse durchgeführt, die zu einer Liste relevanter Wirkfaktoren führte. Dabei verblieben lediglich 3 Wirkfaktoren(komplexe), die einer weitergehenden Prüfung bedurften, eine mögliche Entfernung von alten Bäumen im Bereich der Zufahrt, die Umwandlung der Wiese im Osten des Plangebietes und mögliche Beunruhigungseffekte durch baubedingten Lärm und Bewegung sowie durch bau- oder betriebsbedingte Beleuchtung.

Da keine ausreichend genauen und aktuellen Daten über den Managementplan vorlagen und auch für die artenschutzrechtliche Prüfung Erhebungen zur Vogelfauna notwendig waren, wurde eine ornithologische Erhebung durchgeführt. Abb. 17 zeigt die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die ornithologischen Erhebungen. Untersucht wurde ein Raum mit einem Radius von ca. 200 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, weil jenseits eines 200 m- Radius nur wenige Vogelarten empfindlich auf Lärmwirkungen reagieren (vgl. Garniel et al. (2010)). Die Grenze des Untersuchungsraumes hält aber die 200 m nicht überall streng ein, sondern orientiert sich in der Abgrenzung an sinnvollen Grenzlinien zwischen verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen. Tab. 1 zeigt, vorgezogen, eine Kurzcharakterisierung der Raumeinheiten.

Tab. 1: Kurzbeschreibung der ökologischen Raumeinheiten im Untersuchungsraum

Nr.	Kurzcharakterisierung der Raumeinheit
1	Durch Wiesen, Gehölzpflanzungen (Einzelbbäume) und Heckenstrukturen geprägte Einheit
2	Laubholzbestand mittleren Alters (40-80 Jahre)
3a	Laubholz-Jungbestand (Alter geringer als 20 Jahre)
3b	Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur (Alter geringer als 20 Jahre)
4	Offenlandgeprägte Raumeinheit mit Streuobstwiese, Parkplätzen und großem Schuppen
5	Laubholz-Altbaumbestand (zumindest in Teilen älter als 80 Jahre), unter anderem mit Buchen und Eichen
6	Plangebiet ohne die als Parkpatz genutzte Wiese
7	Laubholz-Jungbestand (Alter geringer als 10 Jahre)
8	Laubholzbestand mittleren Alters (40-80 Jahre) mit einzelnen älteren Bäumen

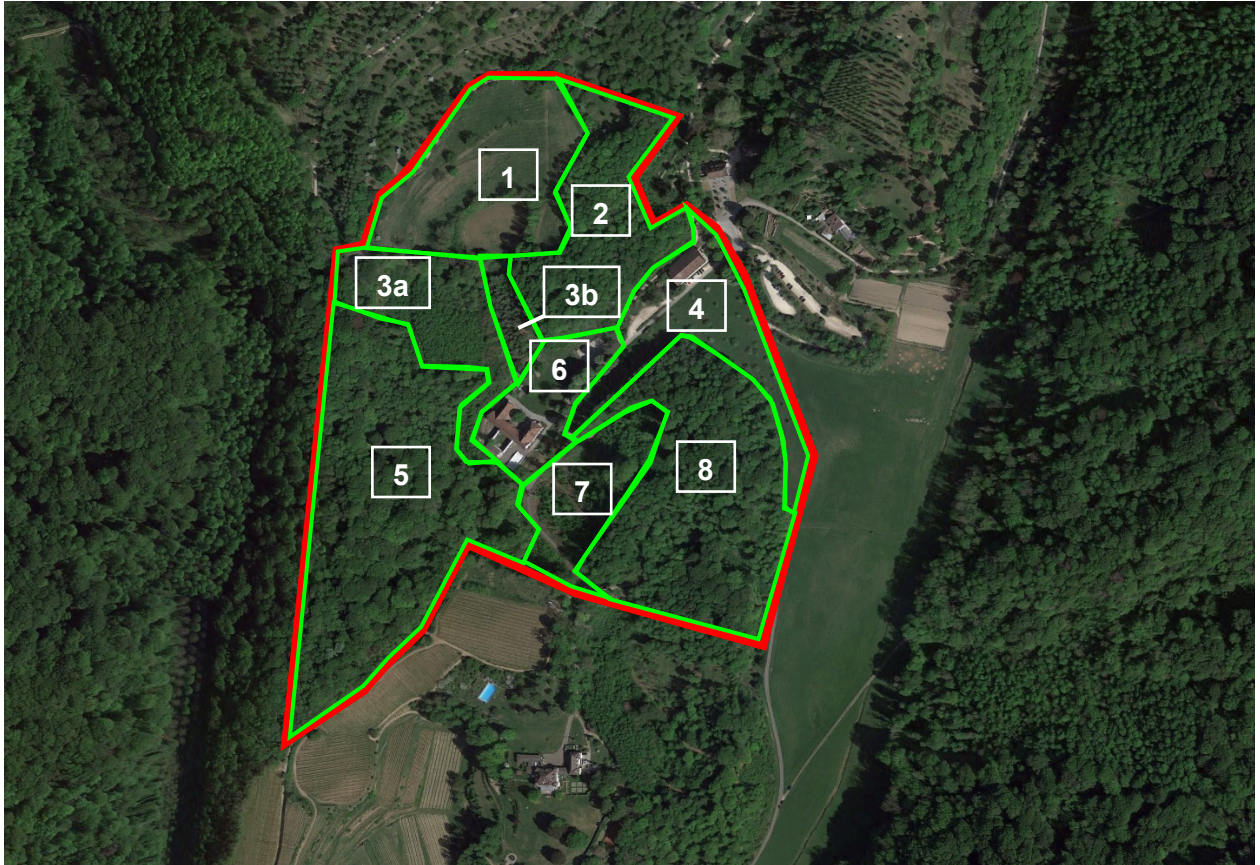


Abb. 17: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rot gestrichelte Linie) und der differenzierten Raumeinheiten (grüne Linien und Zahlen)

Erhebungen fanden am 24.02., 14.03. und 6.06. (Dämmerungsbegehungen) sowie am 15.03., 5.04., 1.05., 23.05. und 4.06.2024 (Morgenbegehungen) statt. Dabei wurden die üblichen Anforderungen an die Erfassung dieser Artengruppe eingehalten: Erfassung zwischen Sonnenaufgang und 10 Uhr (Morgenbegehungen) bzw. mit eingreichender Dämmerung (Dämmerungsbegehungen), kein Regen, kein starker Wind.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Erhebungen und der Wirkungsanalyse im Anhang wurde die Wirkungsprognose durchgeführt und abgeschätzt, ob Beeinträchtigungen von vorneherein ausgeschlossen werden können. Wo das nicht der Fall war, wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Letzter Schritt war dann die Abschätzung, ob nennenswerte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten ausgeschlossen werden können.

4. Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“

Tab. 2 zeigt die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und gefährdeten Zugvogelarten, die im Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ geschützt werden sollen, die Zahl der nachgewiesenen oder geschätzten Brutpaare und eine Einschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit in einem Radius von ca. 200 m um das Haus, basierend auf den Angaben im Natura-2000-Managementplan und den eigenen Erhebungen. Ausgehend davon kann das Brutvorkommen einer Reihe von Arten in dem 200 m-Radius ausgeschlossen werden (alle Greifvögel, Wachtel, Uhu, Bienenfresser, Eisvogel, Wiedehopf, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Zaunammer,).

Bei einigen weiteren Arten ist ein Brutvorkommen wegen dem Habitatangebot und den Ergebnisse der eigenen Erhebungen unwahrscheinlich (Grauspecht, Hohltaube, Schwarzspecht). Für Schwarzspecht, Grauspecht und Hohltaube sind die Waldbestände im 200m-Radius um das Haus überwiegend nicht alt genug. Von Schwarzspecht und Hohltaube gelangen allerdings einzelne Nachweise aus dem Altbestand westlich des Plangebietes (Raumeinheit 5, Südteil, Hohltaube) und vom Nordrand des Untersuchungsraum (Schwarzspecht). Disch (2011) hat die beiden Arten und den Grauspecht in dem Raum nur in den Wäldern östlich des Mühletal¹ nachgewiesen und nicht in den Wäldern um den Lilienhof.

Bei Neuntöter und Wendehals handelt es sich um Offenlandarten. Laut Managementplan ist der Wendehals in dem Obstbaumbestand östlich des Lilienhofes nachgewiesen. Bei der Begehung am 1.05.2024 konnten tatsächlich am Nordrand der Raumeinheit 1 und 2 sowie vom Nordoststrand von Raumeinheit 4 je ein singendes Männchen nachgewiesen werden. Diese Tiere konnten aber bei den Begehungen am 23.05. und 3.06. trotz Einsatz von Klangattrappen nicht mehr bestätigt werden. Die Interpretation ist, dass es sich bei den Tieren am 1.05. um Tiere handelte, die noch auf der Suche nach geeigneten Revieren waren (um diese Zeit ziehen einzelne Tiere noch durch), sich die Flächen aber als nicht ausreichend geeignet erwiesen. In den Raumeinheiten 1 und 2 fehlen geeignete Bruthöhlen. Diese wären in Raumeinheit 4 zwar vorhanden (ca. 10 Nistkästen). Auf dieser Fläche war aber die Wiese sehr wüchsig und sie wurde auch erst Ende Mai gemäht, so dass diese Fläche als Nahrungshabitat wenig geeignet war.

Die Flächen östlich des Lilienhofes (Raumeinheit 4) und der halboffene Bereich nördlich des Lilienhofes (Raumeinheit 1) sind im Managementplan als Lebensraum für Neuntöter und Schwarzkehlchen ausgewiesen. Ein aktuelles Vorkommen des Schwarzkehlchens kann auf der Grundlage der Erhebungen ausgeschlossen werden. Vom Neuntöter gelangen bei den letzten beiden Begehungen je ein Nachweis von einem Männchen und einem Weibchen, so dass ein Brutvorkommen wahrscheinlich ist.

Beim Mittelspecht ist ein Brutvorkommen in dem 200 m-Radius um das Haus sehr wahrscheinlich, da die Art bei fast allen Begehungen beobachtet werden konnte. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass nur das Vorkommen von Mittelspecht und Neuntöter in dem 200m-Radius um den Eingriffsbereich wahrscheinlich ist. Ein Vorkommen des Wendehalses in Trockenjahren in Raumeinheit 4 ist nicht auszuschließen, ist dann aber als unstat einzustufen.

Abb. 18 zeigt die Ergebnisse der ornithologischen Kartierung für die planungsrelevanten Arten. Die Karte enthält auch Arten, die nur für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Pirol, Waldkauz).

¹ Talraum, der sich von Liliental ins Rheintal zieht.

Tab. 2: Liste der Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie und der gefährdeten Zugvogelarten, die Schutzgegenstand im Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ sind

Vogelart	Gefährdung	Zahl der Bp im Vogelschutzgebiet	Vorkommenswahrscheinlichkeit im 200 m-Radius
Eisvogel	V	0 Bp	Streichung im Managementplan empfohlen, da nicht vorhanden
Uhu		3 Bp	Nahrungshabitat wahrscheinlich; Brut auszuschließen (Managementplan, Bestands- und Zielekarte Vogelarten)
Schwarzspecht		20 Bp	Brut unwahrscheinlich; kein Nachweis bei Disch (2011)
Wanderfalke		1 Bp	Nahrungshabitat wahrscheinlich; Brut auszuschließen (nur auf dem Totenkopf; Managementplan, Bestands- und Zielekarte Vogelarten))
Neuntöter		51-100 Bp	Brut in Raumeinheit 1 wahrscheinlich
Heidelerche	2	< 6 Bp	Aktuell keine Nachweise im Vogelschutzgebiet – Vorkommen auszuschließen
Rotmilan		Aktuell keine	Brut auszuschließen
Wespenbussard		≤ 5 Bp (2-3 geschätzt)	Brut auszuschließen; keine Greifvogelhorste im 200m-Bereich um den Eingriffsbereich
Mittelspecht		ca. 60 Bp	Brut wahrscheinlich, wahrscheinlich in Raumeinheit 5
Grauspecht	2	< 21 Bp (ca. 10)	Brutvorkommen unwahrscheinlich: bisher keine Hinweise auf Brutvorkommen und kein Nachweis bei Disch (2011)
Gefährdete Zugvogelarten			
Hohltaube	V	≥ 25 Bp	Brut im Untersuchungsraum unwahrscheinlich; kein Nachweis bei Disch (2011) und im Managementplan); nur einmalige Beobachtung bei eigenen Erhebungen
Wachtel	V	< 6 Bp	Nur Durchzügler
Zaunammer		ca. 130 Bp	Brut im Untersuchungsraum auszuschließen; nächstgelegener Nachweis in 400 m Entfernung
Baumfalke	V	< 4 Bp (2-3 geschätzt)	Brut auszuschließen; keine Greifvogelhorste und Krähenester im 200m-Bereich um den Eingriffsbereich
Wendehals	2	≤ 70 Bp	Brut im Untersuchungsraum aktuell unwahrscheinlich
Bienenfresser		Ca. 500 Bp	Brut auszuschließen: Steilwände fehlen im 200m-Bereich um den Lilienhof bzw. liegen direkt an stark begangenen Weg
Schwarzkehlchen	V	200-300 Bp	Brut aktuell auszuschließen
Wiedehopf	V	81 Bp	Brut auszuschließen: im Managementplan kein Nachweis und Gebiet nicht als Habitat eingestuft; keine eigenen Beobachtungen

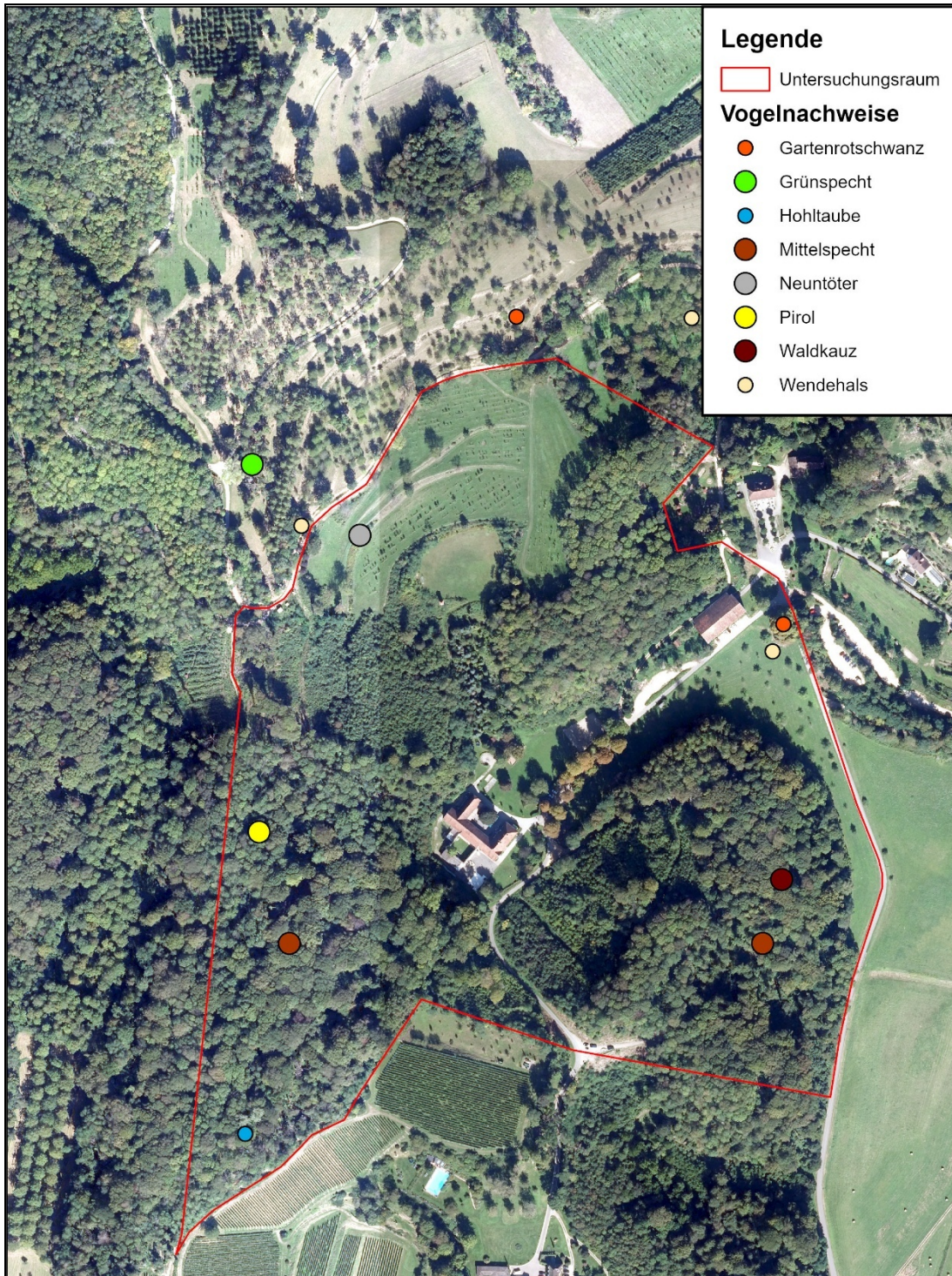


Abb.18: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung

Wirkungsprognose und Erheblichkeitsabschätzung

Wie im vorigen Kapitel dargestellt, sind **vor allem Beunruhigungseffekte** denkbar. Während betriebsbedingte Beunruhigungseffekte aus Sicht des Gutachters aufgrund der Vorbelastung auszuschließen sind, sind baubedingte Beeinträchtigungen möglich. Das Ausmaß der Auswirkungen wird ganz wesentlich vom Umfang und dem Zeitpunkt der Bauarbeiten abhängen. Bei kleineren Bauarbeiten wird davon ausgegangen, dass diese auch während der Brutzeit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, insbesondere, wenn lärmgedämpfte Geräte und Maschinen verwendet werden. Grund für diese Einschätzung ist, dass es sich nicht um ein einzelnes liegendes Gebäude handelt, sondern um eine Art kleine Hofschaf, die auch zeitweise intensiv von Erholungssuchenden genutzt wird, und in der immer wieder auch im Normalbetrieb kleinere, auch von Lärm begleitete Arbeiten durchgeführt werden.

Bei größeren lärmintensiven Arbeiten (z. B. Bau des neuen Saales, Dachstuhlisanierung) sind bei einer Durchführung während der Brutzeit Beeinträchtigungen denkbar. Das beträfe nach derzeitigem Wissensstand vor allem den Mittelspecht und den Neuntöter, wobei letzterer eine geringere Störungsempfindlichkeit aufweist (200 m Effektdistanz an Straßen gegenüber 400 m beim Mittelspecht – Garniel et al. 2010, 15, 25). Von allen anderen Vogelarten, die Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind liegen bislang keine ausreichend sicheren Bruthinweise aus dem 200 m-Radius um den Eingriffsbereich vor oder ihr Brutvorkommen ist sogar unwahrscheinlich oder auszuschließen.

Neben den Beunruhigungseffekten waren Beeinträchtigungen durch den Verlust von Altbäumen an der Zufahrt und durch die verstärkte Nutzung der Wiese im Osten des Plangebietes als Parkplatz denkbar. Von einem Verlust von Altbäumen entlang der Zufahrt wären potenziell vor allem die Spechtarten, die im Vogelschutzgebiet geschützt werden sollen, betroffen. Aufgrund der gebäudenahen Lage wird aber eine intensive Nutzung durch den Schwarzspecht als unwahrscheinlich eingestuft, zumal die Art im Untersuchungsraum nur sporadisch angetroffen wurde. Vom Grauspecht gelangen gar keine Nachweise, so dass auch für diese Art eine intensive Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Damit verbleibt lediglich der Mittelspecht, der tatsächlich Anfang April zweimal klopfend an den Roßkastanien beobachtet werden konnte, wobei es sich offensichtlich um Nahrungssuchverhalten gehandelt hat. Danach konnte die Art hier aber nicht mehr beobachtet werden, so dass davon ausgegangen wird, dass es sich bei diesen Bäumen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat für das betroffene Brutpaar handelt. Denn die Legezeit, mit der sich der Aktionsradius weiter eingrenzt, beginnt erst Ende April. Und in der Zeit davor können die Mittelspechte aufgrund des größeren Aktionsradius leichter Ersatznahrungshabitate aufsuchen.

Die Grünlandflächen kommen vor allem als Nahrungshabitat in Frage. Mit dem Wendehals konnte zwar in der Nähe einmal eine Art nachgewiesen werden, die die Flächen nutzen könnte. Allerdings hat die Art dann hier nicht gebrütet (keine weiteren Nachweise nach Anfang Mai). Andere Arten, die zur Nahrungssuche auf das Grünland angewiesen sind, treten in der näheren Umgebung nicht auf. Und für den Uhu dürfte das schmale Stück auch aufgrund seiner Nähe zu Zufahrt und Gebäude als Jagdhabitat nicht sehr attraktiv sein. Nennenswerte Beeinträchtigungen durch den Verlust einzelner Bäume an der Straße oder die verstärkte Nutzung der Wiese als Parkplatz (Vorbelastung!) werden daher ausgeschlossen.

Im Folgenden soll daher eine Fokussierung auf mögliche Störungseffekte erfolgen. Wie oben dargestellt, wären nach den Ergebnissen der eigenen Erhebungen nur der Mittelspecht und der

Neuntöter mit Vorkommen im 200m-Radius betroffen. Wie empfindlich die Arten auf diese spezielle Form der Beunruhigung reagieren würden, ist schwer abzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen sich bis zu einem gewissen Grad an die bereits bestehenden Aktivitäten am Lilienhof gewöhnt haben. Dafür spricht auch, dass der Mittelspecht an zwei Terminen an den Roßkastanien im Bereich der Zufahrt beobachtet werden konnte und dort nach Nahrung gesucht hat. Gegen eine größere Beeinträchtigung spricht auch, dass die Störung nur vorübergehend wäre.

Darüber hinaus könnten die betroffenen Individuen durch einen Start der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit entweder dazu bewegt werden, die Brutaktivität in einen Teilraum ihres Revieres zu verlegen, der in ausreichender Entfernung zu den lärmintensiven Arbeiten liegt. Außerdem befindet sich derzeit nur noch ein älterer Bestand in dem Radius von 200 m um den Eingriffsbereich, westlich und südwestlich des Lilienhofes. Es ist nicht auszuschließen, dass auch dieser Bestand in den nächsten Jahren in die Verjüngung gehen wird, was dazu führen würde, dass eine Brut von Spechten hier in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr stattfinden würde.

Das alles spricht dafür, dass es maximal zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Mittelspecht kommen wird. Die Erhaltungsziele für den Mittelspecht laut Natura-2000-Managementplan lauten:

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Entwicklungsziele

- Förderung von Habitatstrukturen im Wald (Alt-und Totholz)

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das primäre Ziel hinter den Erhaltungszielen darin besteht zu erreichen, dass

- es zu keinem Verlust der Arten kommt,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen (z. B. Fortpflanzungserfolg) erhalten bleibt.

Von den im Managementplan genannten Zielen ist potenziell nur das dritte Erhaltungsziel betroffen, und zwar von einer möglichen Entfernung von Altbäumen an der Zufahrt. Wie oben beschrieben, wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich hierbei nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, so dass auch bezüglich dieses Zieles nicht mehr als eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten ist. Und die drei selbst formulierten Teilziele sind durch die beiden Wirkfaktoren (Entfernung von Bäumen und Beunruhigungseffekte) nach Einschätzung des Gutachters aus den oben genannten Gründen ebenfalls maximal geringfügig und vorübergehend betroffen.

Beim **Neuntöter** liegt der Bestand an Brutpaaren laut Standarddatenbogen bei 51-100 Brutpaare. Bei den Erhebungen zum Managementplan wurden deutlich weniger Brutpaare registriert. Allerdings wurde die Art in dem Rahmen auch nicht systematisch erfasst. Die nachgewiesenen Tiere befanden sich in einer Entfernung von mindestens 200 m vom Lilienhof, so dass eine Be-

unruhigung durch Lärm von Bauarbeiten schon aufgrund der Entfernung nicht sehr wahrscheinlich ist. Darüber hinaus treffen die drei erstgenannten Gründe, die gegen eine größere Beeinträchtigung des betroffenen Mittelspechtpaars sprechen, auch für den Neuntöter zu. Daher werden nennenswerte Beeinträchtigungen des Neuntötters durch die Bauarbeiten als noch unwahrscheinlicher eingestuft als beim Mittelspecht, zumal die Erhaltungsziele im Managementplan durch Lärmwirkungen nicht betroffen wären. Wahrscheinlicher ist eine völlig fehlende Beeinflussung durch die Bauarbeiten. Die Erhaltungsziele für den Neuntöter laut Natura-2000-Managementplan lauten:

Erhaltungsziele

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Weinbaugebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Entwicklungsziele

- Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Mittel mit biozider Wirkung)
- Verbesserung des Angebots an Hecken und Gehölzrändern mit dorn- oder stachelbewehrten Gehölzarten

Zwischenfazit

Ein Brutvorkommen der meisten Vogelarten, die Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Kaiserstuhl sind, wird in einem 200m-Radius um den möglichen Eingriffsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen oder als unwahrscheinlich eingestuft. Lediglich bei 2 Arten (Mittelspecht, und Neuntöter) ist ein wahrscheinliches Brutvorkommen in diesem Radius nachgewiesen. Bei beiden Arten werden nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Beunruhigungseffekte als unwahrscheinlich eingestuft, weil die Effekte vorübergehend wären und jeweils nur einzelne Paare betreffen würden. Es ist auch keineswegs sicher, dass es überhaupt zu Beeinträchtigungen der betroffenen Brutpaare kommt. Beim Neuntöter wird dies als sehr unwahrscheinlich eingestuft, beim Mittelspecht als nicht sehr wahrscheinlich. Beim Mittelspecht kommen noch mögliche Beeinträchtigungen durch die Entnahme einzelner alter Bäume, die von ihm als Nahrungshabitat genutzt werden, hinzu, bei denen es sich aber nach Einschätzung des Gutachters nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Es sind Maßnahmen möglich, um Restunsicherheiten zu beseitigen bzw. Beeinträchtigungen sicher auszuschließen oder soweit zu reduzieren, dass nennenswerte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Alle anderen Wirkfaktoren wurden als nicht relevant eingestuft.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Mittelspecht und Neuntöter aufgeführt. Eine Konkretisierung ist aber aus Sicht des Verfassers erst auf der Ebene der Baugenehmigung sinnvoll, da noch nicht klar ist, welche der durch den Bebauungsplan ermöglichten Veränderungen tatsächlich umgesetzt werden und in welche Form genau sie umgesetzt werden.

- Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit
- Bevorzugte Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit: möglichst Meidung des Zeitraumes zwischen Anfang April und Mitte Juni (Mittelspecht), möglichst auch noch den Zeitraum bis Ende Juli (Neuntöter)
- Entfernung von Habitatstrukturen: Verzicht auf die Entfernung von alten Bäumen (Roskastanien) im Bereich der Parkflächen

Abschließendes Fazit

Auch ohne die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden werden größere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ durch die Aus- und Umbauten am Lilienhof, die durch den Bebauungsplan vorbereitet bzw. ermöglicht werden, als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden sie sicher ausgeschlossen.

5. FFH-Gebiet „Kaiserstuhl“

Abb. 19 zeigt die nächstgelegenen Teilgebiete des FFH-Gebietes Kaiserstuhl.

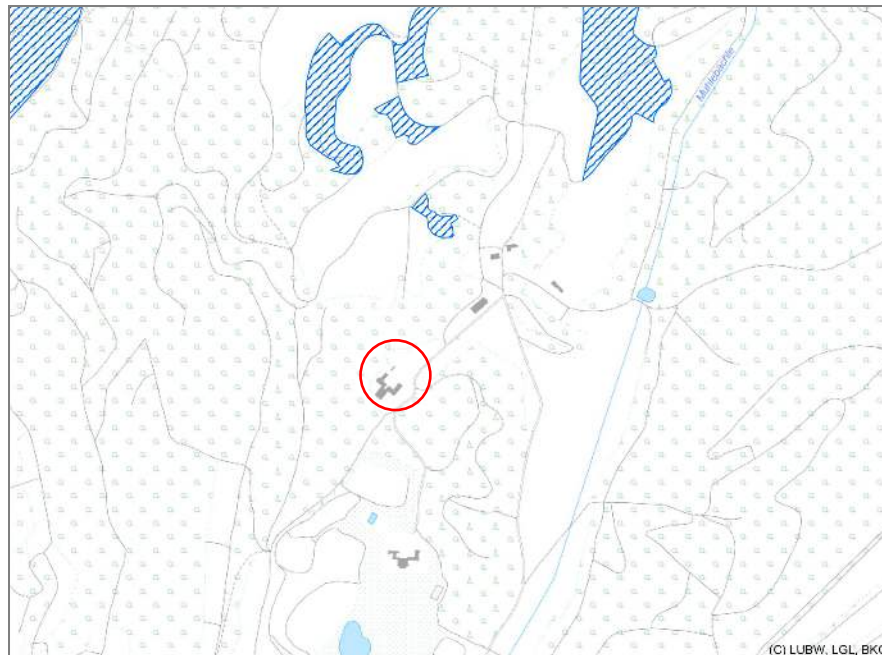


Abb. 9: Lage der nächstgelegenen Teilgebiete des FFH-Gebietes Kaiserstuhl in Relation zum Bebauungsplangebiet (roter Kreis)

Das nächstgelegene Gebiet (Liliental 6) liegt ca. 300 m nördlich des Lilienhofes und ist topographisch und durch einen Wald gegenüber dem Lilienhof abgeschirmt. Der Managementplan weist hier Magere Flachlandmähwiesen und Nahrungshabitate der Bechsteinfledermaus und des Mausohrs aus. In den nördlich angrenzenden Teilgebieten kommen noch Submediterrane Halbtrockenrasen mit bedeutenden Orchideenvorkommen hinzu. Auswirkungen auf die hier nachgewiesenen Arten und Lebensraumtypen werden aufgrund der Entfernung und der Abschirmung ausgeschlossen.

Literatur

- Dachverband Deutscher Avifaunisten (2022): Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten, www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/, aufgerufen am 29.01.24.
- Disch, B. (2011): Der Brutzeitbestand des Mittelspechts (*Dendrocopos medius*), weiterer Spechtarten und der Hohltaube (*Columba oenas*) im Kaiserstuhl im Jahr 2007. Naturschutz südl. Oberrhein 6 (2011): 63-70.
- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U. & Daunicht, W.D. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat StB 13 Umwelttechnik im Straßenbau.
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuEVorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. - Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Wirkungsanalyse der Veränderungen durch den geprüften Bebauungsplan für das Vogelschutzgebiet

Grundlage: Checkliste für die Wirkungsprognose bezüglich des Schutzgutes Arten und Biotope (nach <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=wirkfaktoren&page=2>, basierend auf Lambrecht et al. 2004)

Wirkfaktor	Relevant? Begründung, wenn nicht
1. Flächenentzug: Überbauung/Versiegelung	Keine relevanten Habitatstrukturen betroffen, außer ggf. die alten Bäume im Bereich der Zufahrt
2. Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	
2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Nicht relevant
2.2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	Nein
2.3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	Nein
2.4 Kurzzeitige Aufgabe der habitatprägenden Nutzung/Pflege	Nein
2.5 (Länger) andauernde Aufgabe der habitatprägenden Nutzung/Pflege	Nein
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3.1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	Nein
3.2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Nein, nicht in relevanten Habitatbereichen
3.3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Nein
3.4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	Nein
3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	Nein
3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Luftfeuchtigkeit)	Nein
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	
4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Nicht erkennbar
4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Eine Betroffenheit von Arten, die im Standarddatenbogen als Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes aufgeführt sind, durch Glasfassaden wird ausgeschlossen, weil alle aufgeführten Arten Gebäude wie den Lilienhof (relativ niedrige Wohngebäude) meiden
4.3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (inkl. direkte Nachstellung)	Nicht erkennbar
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	
5.1 Akustische Reize (Schall)	Ja, baubedingt; betriebsbedingt: nein wegen Vorbelastung
5.2 Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Ja, baubedingt; betriebsbedingt: nein wegen Vorbelastung
5.3 Licht (auch Anlockung)	Denkbar

Wirkfaktor	Relevant? Begründung, wenn nicht
5.4 Erschütterungen/Vibrationen	Nein
5.5 Mechanische Einwirkungen (Wellenschlag, Tritt; auch: Luftverwirbelung)	Nein
6. Stoffliche Einwirkungen	
6.1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	Nicht erkennbar
6.2 Organische Verbindungen	Nicht in für das Vogelschutzgebiet relevanten Habitatstrukturen
6.3 Schwermetalle	Nicht erkennbar
6.4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	Nein
6.5 Salz(e)	Nein
6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe u. Sedimente)	Denkbar, aber maximal in einer Größenordnung, die für das Vogelschutzgebiet nicht relevant ist
6.7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	Nicht erkennbar (baubedingt) bzw. nicht relevant wegen Vorbelastung
6.8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	Nein
6.9 Sonstige Stoffe	Nicht erkennbar
7. Strahlung	
7.1 Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	Nein
7.2 Ionisierende Strahlung/radioaktive Strahlung	Nein
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
8.1 Management gebietsheimischer Arten	Nein
8.2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	Denkbar im Bereich der Freiflächen; nicht relevant für die im Vogelschutzgebiet geschützten Arten
8.3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	Denkbar im Bereich der Freiflächen; aber vermutlich nur in geringem Umfang – keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten
8.4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	Nein
9. Sonstiges	Nicht erkennbar